

Antrag

der AfD-Fraktion

Blaulicht aufs Dach – Vereinfachung der Nutzung von Blaulicht und Einsatzhorn durch den Justizvollzug

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Justizvollzugsbedienstete im Freistaat Sachsen sind auf die Nutzung von Einsatzfahrzeugen mit Blaulicht und Einsatzhorn bei Gefangenentransporten und sonstigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen angewiesen. Derzeit sind die Nutzung dieser Sonderrechte und der Einbau der Sondersignale nur aufgrund individueller Ausnahmegenehmigungen (§ 70 StVZO, § 46 StVO) für jedes einzelne Fahrzeug zulässig, was bürokratischen Aufwand sowie Rechtsunsicherheiten verursacht.
2. In der Straßenverkehrszulassungsordnung (§§ 52 Abs. 3, 55 Abs. 3 StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (§ 35 StVO) sind derzeit lediglich Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste explizit genannt; der Justizvollzug wird dabei nicht berücksichtigt. Vielfach unterscheiden sich deren Einsatzaufgaben nicht wesentlich. Es ist daher geboten, die aktuell bestehende Rechtslage zum Zwecke einer schnelleren, unbürokratischen und sicheren Wahrnehmung der Aufgaben des Justizvollzugs zu vereinheitlichen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Justizvollzug in die Regelungen der §§ 35 StVO und 52 Abs. 3 StVZO einbezogen wird;
2. den Justizvollzugsbehörden bis zu einer bundesweiten Regelung in unbürokratischer Weise Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Begründung:

Der Justizvollzugsdienst im Freistaat Sachsen erfüllt eine sicherheitsrelevante und für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates unverzichtbare Aufgabe. Gemäß §§ 70 StVZO und

46 StVO ist für jedes mit den Sondersignalen Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstete Einsatzfahrzeug des Justizvollzugs – im Gegensatz zu Polizei und Feuerwehr – eine gesonderte Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese ist von den Behördenleitern der Justizvollzugsanstalten beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) zu beantragen, welches in einem ca. zwei- bis vierwöchigen Verfahren anhand des Verwendungszwecks und Bedarfs über die Bewilligung entscheidet. Typische Fälle sind Fahrten im Konvoi mit Einsatzfahrzeugen der Polizei oder des Rettungsdienstes, wenn diese ihrerseits Sondersignale einsetzen, oder auch Gefangenentransporte, bei denen eine besondere Gefahrenlage vorliegt.¹

Dies führt zu verwaltungstechnischem Aufwand, Rechtsunsicherheit und einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung des Justizvollzugs. Gefangenentransporte sind bei Verkehrsstaus oder zähfließendem Verkehr besonders anfällig für geplante Befreiungsaktionen oder Fluchtversuche. Die Nutzung von Sonder- und Wegerechten ermöglicht einen zügigen und ungehinderten Transport, was das Sicherheitsrisiko für die Justizvollzugsbediensteten und die Öffentlichkeit senkt. Bei plötzlichen medizinischen Notfällen von Gefangenen während des Transports oder bei gewaltsamen Eskalationen im Fahrzeug muss schnellstmöglich die nächste Justizvollzugsanstalt oder ein gesichertes Krankenhaus erreicht werden. Ohne Sondersignale ist dies im Berufsverkehr nicht gewährleistet.

Der Justizvollzug führt ähnlich wie die Polizei hoheitliche Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit durch. Es ist ein systemischer Widerspruch, wenn Gefangenentransporte durch die Polizei mit Blaulicht durchgeführt werden dürfen, identische Transporte durch den Justizvollzug jedoch rechtlich benachteiligt sind.

Schließlich bindet das Verfahren der Einzelausnahmegenehmigungen in den Behörden unnötig Verwaltungspersonal. Eine pauschale gesetzliche Regelung würde Bürokratie abbauen und für eine effizientere Nutzung von Steuergeldern sorgen. Die Aufnahme des Justizvollzugs in die grundlegenden Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts auf Bundesebene ist daher überfällig, um Rechtssicherheit, Arbeitserleichterung und einen effizienten Schutz von Beamten und Bevölkerung zu gewährleisten. Eine vom Freistaat Sachsen ausgehende Initiative kann hier Vorreiterfunktion übernehmen und bundesweit zu einheitlichen, sicheren Regelungen führen.

Dresden, 19.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 19.06.2026

¹ Vgl. Antwort des SMIL vom 22. Mai 2026 auf die Kleine Anfrage des Abg. Dringenberg (Drs. 8/6795).